

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |   |           |
|--------------|---|-----------|
| 25. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 1972 | Nummer 29 |
|--------------|---|-----------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Gied.-<br>Nr. | Datum      | Titel  | Seite |
|---------------|------------|--|-------|
| 2374          | 9. 2. 1972 | RdErl. d. Innenministers<br>Wohngeld . . . . . | 500   |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum |   | Seite |
|-------|---|-------|
|       | <b>Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>                             | 539   |
|       | <b>Hinweis</b><br>Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen<br>Nr. 7 v. 7. 3. 1972 . . . . . | 540   |

## I.

2374

**Wohngeld**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1972 — VI C 2 — 4.081 — 1/72

Zur Durchführung

des Zweiten Wohngeldgesetzes (II. WoGG) vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1971 (BGBl. I S. 1837),

der Wohngeldverordnung (WoGV) vom 21. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2065) und

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz (WoGVVv) v. 21. 12. 1971 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 243 vom 30. 12. 1971)

wird folgendes bestimmt:

**1 Verfahren****1.1 Antragstellung**

Anträge auf Gewährung von Wohngeld sind vom Antragberechtigten (§ 3 II. WoGG) bei der kreisfreien Stadt, dem Amt oder der amtsfreien Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet die Wohnung liegt. Dabei ist bei Anträgen auf Gewährung von Mietzuschuß das Muster 1a und bei Anträgen auf Gewährung von Lastenzuschuß das Muster 1b nebst Beiblatt zu verwenden. Die darin vorgesehenen Unterlagen sind ggf. beizufügen, insbesondere bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nach Muster 2.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

**1.2 Vorprüfung und Weiterleitung**

1.21 Die zuständige Amts- oder Gemeindeverwaltung prüft den Antrag und die Unterlagen hinsichtlich der Vollständigkeit, insbesondere

- a) die Angaben über die Familienmitglieder,
- b) die Nachweise über das Familieneinkommen,
- c) die Angaben über die Wohnung,
- d) das Vorliegen der Bescheinigungen in besonderen Fällen, z. B. bei besonderem Wohnbedarf (§ 8 Abs. 2 II. WoGG) oder bei Angehörigen besonderer Personengruppen (§ 16 II. WoGG).

1.22 Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, weitere Nachweise zu erbringen (z. B. Vorlage des Mietvertrages mit späteren Änderungen). Der Antragsteller ist nach § 24 Abs. 2 II. WoGG verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken; er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

1.23 Sind die dem Antrag auf Gewährung von Wohngeld beigefügten Unterlagen vollständig, so hat die Amts- oder Gemeindeverwaltung, sofern sie nicht selbst Bewilligungsbehörde für Wohngeld ist, den Antrag sowie die zum Antrag gehörenden Unterlagen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

**1.3 Bewilligung**

Bewilligungsbehörden sind gemäß § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103/SGV. NW. 237) die kreisfreien Städte und Kreise und die in § 1 der genannten Verordnung zu Bewilligungsbehörden erklärten Stellen.

**1.31 Aufgaben der Bewilligungsbehörden**

1.311 Die Bewilligungsbehörde stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Wohngeld sowie die für die Berechnung des Wohngeldes maßgebenden Faktoren fest. Dabei sollen möglichst bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen die für die Bewilligung der öffentlichen Mittel maßgebenden Unterlagen beigezogen werden, wenn diese für die Entscheidung eine Bedeutung haben. Bei Anträgen auf Gewährung von Lastenzuschuß ist eine Wohngeld-Lastenberechnung nach Muster 4 zu erstellen.

Anlage 4

1.312 Die Bewilligungsbehörde veranlaßt die Eingabe der Daten für die Berechnung des Wohngeldes beim Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LRZ) und erteilt den maschinell erstellten Bewilligungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid in eigenem Namen.

In besonderen Fällen kann Wohngeld auch durch die Bewilligungsbehörde berechnet werden.

**1.32 Rechtsmittel**

Dem Antragsteller steht gegen den Bescheid der Bewilligungsbehörde der Rechtsbehelf des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an den Antragsteller bei der Bewilligungsbehörde zu erheben. Hat der Widerspruch keinen Erfolg, so ist Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig.

**2 Berechnung und Zahlung des Wohngeldes im Wege der elektronischen Datenverarbeitung****2.1 Durchführung der Berechnung und Zahlung**

Die Berechnung des Wohngeldes und die Zahlbarmachung der berechneten und bewilligten Wohngeldbeträge erfolgen unter Mitwirkung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LRZ), 4 Düsseldorf-Nord, Roßstraße 64, bzw. seiner Außenstelle (ARZ), 435 Recklinghausen, Cäcilienhöhe 6. Auszahlende und rechnunglegende Stelle ist die Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion (OFK), 4 Düsseldorf, Jürgensplatz 1. Die Wohngeldkonten werden beim LRZ geführt.

**2.2 Verfahrensanweisungen**

2.21 Die von den Bewilligungsbehörden für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld ermittelten Daten sind dem LRZ und der OFK auf besonderen Vordrucken (Eingabewertbogen) mitzuteilen, und zwar nach Maßgabe der „Arbeitsanweisung für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld im Wege der elektronischen Datenverarbeitung im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbWoG-EDV)“.

2.22 Für die buch- und kassenmäßige Behandlung des Wohngeldes ist eine Dienstanweisung (DA-Wohngeld-Kass) erlassen worden.

**2.3 Eingabewertbogen**

2.31 Für Eingaben oder Mitteilungen sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- |   |           |
|---|-----------|
| Eingabewertbogen Wohngeld<br>— Muster 3a —  | Anlage 5  |
| Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben<br>— Muster 3b —  | Anlage 6  |
| Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben (LRZ)<br>— Muster 3c —                                  |           |
| Eingabewertbogen Wohngeld — Unterbrechung — Einstellung<br>— Muster 6 —                             | Anlage 7  |
| Eingabewertbogen Wohngeld für laufende und einmalige Zahlungen — Wohngeldkontoblatt<br>— Muster 7 — | Anlage 8  |
| Wohngeldkontoblatt<br>— Muster 8 —  | Anlage 9  |
| Erinnerungsschreiben für Wiederholungsanträge<br>— Muster 9 —                                       | Anlage 10 |
| Zahlungsverhinderung von Wohngeld<br>— Muster 10 —  | Anlage 11 |

2.32 Die Eingabewertbogen sind von den Bewilligungsbehörden wöchentlich einmal mit den Arbeitsbegleitzetteln A und B nach den als Anlage beigefügten Mustern 11a und 11b an die ARZ (vgl. Nummer 2.1) zu senden.

Eingabewertbogen, die bis zum 18. eines Monats an die ARZ weitergeleitet sind, werden bei der Wohngeldberechnung für den nächsten Monat berücksichtigt.

Anlage 12

- 2.33 Die Zusendung der Eingabewertbogen an die ARZ gilt als Anweisung für das LRZ, die Anweisungen in den Eingabewertbogen auszuführen, die Zahlung des Wohngeldes rechtzeitig für die OFK vorzubereiten, das Wohngeldkonto zu führen.

#### 2.4 Rechentermin

Beim LRZ wird einmal im Monat Wohngeld berechnet. Die Wohngeldbeträge, die für die zurückliegende Zeit und für den folgenden Zahlungsabschnitt zu zahlen sind, werden zahlbar gemacht. Soll- und Istbeträge werden auf den Wohngeldkonten gebucht.

#### 2.5 Rechenergebnisse

- 2.51 Die Bewilligungsbehörden erhalten vom LRZ nach jedem Rechenlauf die folgenden Unterlagen:

Nachweisungsliste über Anweisungen der Bewilligungsbehörde und über Anweisungen der OFK mit Arbeitsstatistik,  
Gesamtzahlungsliste,  
Bescheide  
Bewilligungsbescheide  
Ablehnungsbescheide,  
Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben (Muster 3c),  
Mitteilung über Hinweiskfälle,  
Erinnerungsschreiben für Wiederholungsanträge,  
Wohngeldkontoblätter in besonderen Fällen.

Zum Abschluß eines Rechnungsjahres erhalten die Bewilligungsbehörden vom LRZ je eine Liste über die Kassenreste und über die gespeicherten Anschriften der Wohngeldempfänger sowie zu jedem Wohngeldfall ein Wohngeldkontoblatt, das zu den nach Wohngeldempfängern geordneten Wohngeldakten zu nehmen ist.

- 2.52 Die OFK erhält vom LRZ die für die Zahlung der Wohngeldbeträge und der Verwaltungskostenbeiträge erforderlichen Zahlungsunterlagen sowie zum Abschluß eines Rechnungsjahres die Abschlußunterlagen.

#### 2.6 Zahlung von Wohngeld

Das Wohngeld wird durch die OFK auf Grund der von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf erteilten Sammelzahlungsanordnung unter Verwendung der vom LRZ erstellten Zahlungsunterlagen ausgezahlt. Das Wohngeld wird durch Überweisung auf ein Konto des Wohngeldempfängers bei einem Kreditinstitut bzw. bei einem Postscheckamt oder postbar gezahlt.

#### 2.7 Rückforderung von überzahlten Wohngeldbeträgen

Der Wohngeldempfänger ist von der Bewilligungsbehörde aufzufordern, überzahlte Wohngeldbeträge unter Angabe der Wohngeldnummer unmittelbar an die OFK zu zahlen, sofern die Beträge nicht in Ausgabe belassen bleiben.

Die Bewilligungsbehörde überwacht an Hand der Mitteilungen der OFK und der Mitteilung über überzahlte Wohngeldbeträge (Muster 8) den Eingang der überzahlten Beträge.

#### 2.8 Prüfungsbestimmungen

- 2.81 Die Bewilligungsbehörde prüft die vom LRZ übersandten Unterlagen gemäß der „Arbeitsanweisung für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld im Wege der elektronischen Datenverarbeitung im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbWoG-EDV)“.
- 2.82 Die laufende Bearbeitung der Wohngeldkonten der Speicherkartei im Rechenzentrum ist vom Programmaufsichtsbeamten des LRZ zu prüfen.
- 2.83 Die Prüfung der kassenmäßigen Behandlung des Wohngeldes obliegt dem Kassenaufsichtsbeamten (Land) für die Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Düsseldorf.
- 2.84 Die Rechnungsvorprüfung ist Aufgabe des Rechnungsamtes der Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

### 3 Statistik

- 3.1 Die für die Statistik erforderlichen Angaben werden für die beim LRZ berechneten Wohngeldfälle dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen vom LRZ unmittelbar übersandt.
- 3.2 Wird in besonderen Fällen das Wohngeld durch die Bewilligungsbehörde berechnet (vgl. Nummer 1.312), so sind die für die Statistik erforderlichen Angaben unter Verwendung des als Anlage beigefügten Musters 5 dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Ludwig-Beck-Straße 23, zu übersenden, und zwar jeweils zum 10. 5., 10. 8., 10. 11. und 10. 2. für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3.3 Die Bewilligungsbehörden melden dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen zu den unter Nummer 3.2 genannten Terminen formlos die Zahl der unerledigten Anträge, getrennt nach Miet- und Lastenzuschüssen.

Anlage 13

### 4 Aktenführung

Die Anträge auf Gewährung von Wohngeld, die Wohngeldbescheide, die Wohngeldkontoblätter sowie die sonstigen für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes maßgeblichen Unterlagen sind zu den nach Wohngeldempfängern geordneten Wohngeldakten zu nehmen. Diese sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem das letzte Wohngeld ausgezahlt worden ist. Die Wohngeldakten sind jederzeit für eine Prüfung (Fachaufsicht, Landes- oder Bundesrechnungshof, Rechnungsamt der Oberfinanzdirektion Düsseldorf) verfügbar zu halten und den genannten Stellen auf Anforderung zu übersenden.

### 5 Personelle Besetzung der Bewilligungsbehörden

In früheren Runderlassen und auch bei anderen Gelegenheiten sind die Bewilligungsbehörden darauf hingewiesen worden, den mit der Bewilligung von Wohngeld zusammenhängenden Personalfragen sowohl hinsichtlich der Eignung als auch der Zahl der einzusetzenden Bediensteten eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn das Zweite Wohngeldgesetz in mancher Hinsicht auch wesentliche verwaltungsmäßige Erleichterungen gebracht hat, so sind die an den Sachbearbeiter für Wohngeld zu stellenden Anforderungen jedoch keinesfalls geringer, eher sogar vielfältiger geworden, insbesondere seit Übergang der Wohngeldberechnung auf die elektronische Datenverarbeitung. Aus diesem Grunde hat sich der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen mit Rundschreiben vom 1. 7. 1971 mit der Bitte an die für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder gewandt, sich im Interesse der Bürger, aber auch im Interesse der Bediensteten selbst, für eine ausreichende personelle Besetzung bei den Bewilligungsbehörden für Wohngeld einzusetzen. In dem genannten Rundschreiben wird dazu weiter folgendes zum Ausdruck gebracht:

„Die reibungslose und zügige Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes ist eine bedeutende gesellschafts- und wohnungspolitische Aufgabe. Den zuständigen Behörden erwächst daraus eine besondere Verantwortung, insbesondere auch im Hinblick auf die Auswahl und die Zahl der für die Erledigung dieser Arbeiten eingesetzten Verwaltungsangehörigen.

Welchen erhöhten Anforderungen ein in diesem Bereich eingesetzter Bediensteter genügen muß, ist hinlänglich in den drei Wohngeldberichten der Bundesregierung ausgeführt worden. In diesem Zusammenhang darf auch auf das Urteil des Arbeitsgerichts des Saarlandes vom 1. 12. 1967 (5 Ca 118/67) hingewiesen werden. Das Urteil setzt sich mit der Stellenbewertung auseinander und kommt zu dem Ergebnis, daß die Tätigkeit des Wohngeldsachbearbeiters keineswegs Routinearbeit, sondern überwiegend als selbständig anzusehen ist und ein gründliches und vielseitiges Fachwissen erfordert. Insbesondere können die von Natur aus schwierige Durchleuchtung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, aber auch die Wohngeld-Lastenberechnung ohne geistige Initiative nicht durchgeführt werden.

Die hier eingehenden Zuschriften aus der Bevölkerung aller Bundesländer haben in mir den Eindruck aufkommen lassen, daß die personelle Besetzung der Bewilligungsstellen den Anforderungen häufig nicht genügt.“

## 6 Verwaltungskostenbeiträge

Zur Deckung der personellen und sachlichen Unkosten werden für jeden bewilligten und für jeden durch schriftlichen Bescheid abgelehnten Antrag Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von 8,- DM gewährt. Hiervon entfallen 40 v. H. auf die beteiligten vorprüfenden Stellen. Die Verwaltungskostenbeiträge werden monatlich durch die Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Düsseldorf überwiesen.

## 7 Zweifelsfragen

### 7.1 Mitteilung durch die Bewilligungsbehörden

Erfahrungsgemäß werden sich bei der Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes auch nach Inkrafttreten der Wohngeldverordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Zweifelsfragen ergeben, die noch nicht übersehen werden können. Sofern das der Fall ist, bitte ich, mir solche Fragen mitzuteilen. Nach erfolgter Klarstellung werde ich zu diesen Fragen, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, unter der nachfolgenden Nummer 7.3 Erläuterungen und Weisungen erlassen. Es empfiehlt sich jedoch, auftauchende Fragen vorab in regionalen Arbeitsgemeinschaften der Bewilligungsbehörden zu erörtern und möglichst zu klären.

### 7.2 Unterrichtung über Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Nach Nummer 42.1 WoGVwv haben mich die Bewilligungsbehörden für Wohngeld über grundsätzliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu unterrichten. Dabei sollten jeder Entscheidung möglichst der wesentliche Sachverhalt und die sich aus der Entscheidung ergebenden Leitsätze auf einem besonderen Blatt beigegeben werden. Soweit erforderlich, werden diese Entscheidungen künftig gleichfalls in die Erläuterungen und Weisungen eingearbeitet werden.

### 7.3 Erläuterungen und Weisungen

(Soweit erforderlich, werden Erläuterungen und Weisungen zu den einzelnen Paragraphen des Zweiten Wohngeldgesetzes an dieser Stelle eingearbeitet).

## 8 Aufhebung von Runderlassen

### 8.1 Folgende veröffentlichte Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

RdErl. v. 31. 3. 1965, 8. 11. 1967, 6. 3. 1969, 16. 10. 1969, 16. 1. 1970 (SMBI. NW. 2374) und 19. 5. 1971 (MBl. NW. S. 1183).

### 8.2 Folgende nicht veröffentlichte Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

RdErl. v. 17. 11. 1970 - VI C 2 - 4. 085 - 2314/70 -, 18. 12. 1970 - VI C 2 - 4.081 - 2535/70 -, 8. 3. 1971 - VI C 2 - 4.081 - 612/71 -, 2. 8. 1971 - VI C 2 - 4.081 - 1729/71 -, 30. 11. 1971 - VI C 2 - 4.081 - 3070/71 und 23. 12. 1971 - VI C 2 - 4.081 - 3397/71 -.

# Antrag

## auf Gewährung von Wohngeld (Mietzuschuß)

Zutreffendes bitte ankreuzen ▼

Erstantrag

Wiederholungsantrag

An die  
Stadt-, Kreis-, Amts-, Gemeindeverwaltung\*)  
– als Bewilligungsbehörde für Wohngeld –

| Wohngeldnummer |       |          |          |    |
|----------------|-------|----------|----------|----|
| RB             | Kreis | Amt/Gmd. | lfd. Nr. | PZ |
| 1              | 2-3   | 4-6      | 7-11     | 12 |
|                |       |          |          |    |

(falls die Wohngeldnummer bekannt, bitte einsetzen)

in \_\_\_\_\_

über\*\*) .....  
(Amt/Gemeinde)

Bitte beiliegende Erläuterungen beachten. Erläuterte Zeilen sind mit einem ○ versehen.

① Antragsteller

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

2 Anschrift

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk, Telefon)

3 Falls Mietzuschuß für eine andere als die in Zeile 2 bezeichnete Wohnung beantragt wird

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk)

④ Vermieter

\_\_\_\_\_  
(Name/Firma, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon)

5 Der Antragsteller ist

Selbständiger  Beamter  Angestellter  Arbeiter  Rentner/Pensionär  sonstiger Nichterwerbstätiger

⑥ Wohnverhältnisse des Antragstellers

Hauptmieter  Untermieter  sonstiger Nutzungsberechtigter  Wohnung im eigenen Hause

7 Wird bereits Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung für dieselbe oder eine andere Wohnung gewährt oder ist Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung für dieselbe oder eine andere Wohnung beantragt worden?

ja  nein

⑧ Ist der Antragsteller vorübergehend vom Familienhaushalt abwesend?

ja  nein

9 Hat ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied im Jahr der Antragstellung Vermögensteuer zu entrichten?

ja  nein

⑩ Wohnen in der Wohnung andere Familienmitglieder, die nicht zum Haushalt rechnen?

ja  nein

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

\*\*) entfällt, wenn Amt oder Gemeinde gleichzeitig Bewilligungsbehörde

11

| Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder und sonstige Personen |         |            |  |       |
|---|---------|------------|--|-------|
| Familienname<br>(bei Frauen ggf. auch Geburtsname)              | Vorname | geboren am | Verwandtschaftsverhältnis<br>zum Antragsteller | Beruf |
| 1   | 2       | 3          | 4  | 5     |
| 1   |         |            | Antragsteller                                  |       |
| 2   |         |            |  |       |
| 3   |         |            |  |       |
| 4   |         |            |  |       |
| 5   |         |            |  |       |
| 6   |         |            |  |       |
| 7   |         |            |  |       |
| 8   |         |            |  |       |
| 9   |         |            |  |       |

12 Rechnen zum Haushalt Kinder, für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz zusteht oder zu gewähren ist?  
ja  nein

Wenn ja, für welche Kinder? Lfd. Nr. ....

13 Rechnet zum Haushalt ein Familienmitglied, dessen schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder dessen Dauererkrankung einen besonderen Wohnbedarf begründet?  
ja  nein

14 Falls bei einem oder mehreren der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Voraussetzungen für die Absetzung eines Freibetrages für besondere Personengruppen vorliegen:

a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr. ....

b) Grund: .....

Falls eines dieser Familienmitglieder „Vertriebener“, „Sowjetzonenflüchtling“ oder „Deutscher aus der SBZ“ ist:  
Wann ist der Wohnsitz in die Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) verlegt worden?

(Tag, Monat, Jahr)

15 Falls ein Familienmitglied, das zum Haushalt gerechnet hat, innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Monat der Antragstellung verstorben ist:

Sterbetag: .....

16 Werden sich die Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder innerhalb der nächsten 12 Monate ändern?  
ja  nein

Wenn ja,

a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr. ....

b) ab wann? .....

c) in welcher Höhe? .....

17 Ist die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert worden?

ja  nein

18 Wann ist die Wohnung bezugsfertig geworden? .....

19 Wann haben der Antragsteller oder die zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Wohnung bezogen?

(Tag, Monat, Jahr)



26) (Nur ausfüllen, wenn Wohnraum untervermietet ist)

- a) Die Bruttoeinnahmen aus dem untervermieteten Wohnraum betragen ..... DM
- b) Der Wohnraum ist untervermietet vollmöbliert  teilmöbliert   
mit Heizung  mit Warmwasserversorgung
- c) Außer Heizung werden folgende Nebenleistungen erbracht: .....

27) Zahlung des Mietzuschusses

- a) Zahlungsempfänger: .....
- b) Zahlungsweise:  
bar  bargeldlos  auf das Konto Nr. ....
- bei:  
.....  
(Bank, Sparkasse, Postscheckamt)

28) Folgende Unterlagen werden beigelegt:

- a) Nachweis des Bruttoeinkommens aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (Verdienstbescheinigungen)
- b) bei Rentnern: Rentenbescheide mit den letzten Änderungsmitteilungen
- c) bei Einkommensteuerpflichtigen: Einkommensteuerbescheid / Einkommensteuervorbescheid / Einkommensteuererklärung
- d) bei Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Leistungen
- e) bei Kindern: Nachweis über Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, Nachweis über Kinderfreibeträge nach dem Einkommensteuergesetz
- f) bei Arbeitslosen: Meldekarte des Arbeitsamtes mit der Eintragung über bezogenes Arbeitslosengeld oder bezogene Arbeitslosenhilfe
- g) bei Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge: Nachweis über Art und Höhe der Leistungen
- h) bei Angehörigen besonderer Personengruppen: Nachweis über die Zugehörigkeit (vgl. Zeile 14)
- i) Mietvertrag, Ergänzungsvereinbarungen, Bescheinigung des Vermieters
- k) Mietquittungen
- l) Erklärung des Vermieters über Mieterhöhungen
- m) Nachweis über Untervermietung
- n) bei besonderem Wohnbedarf: Nachweis über die Behinderung oder Dauererkrankung (in der Regel ärztliche Bescheinigung)

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt,

- a) daß ich gesetzlich verpflichtet bin, unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Mietzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird,
- b) daß ich den zu Unrecht empfangenen Mietzuschuß zurückzahlen muß, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe, und daß ich unter Umständen auch mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen muß.

.....  
( Ort, Datum )

.....  
( Unterschrift )

## Erläuterungen

zum Antrag auf Gewährung von Mietzuschuß nach Maßgabe des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1637)

(Die Randziffern beziehen sich auf die entsprechend bezifferten Zeilen des Antragvordrucks.)

- ① Antragberechtigt ist das Familienmitglied, das den Mietvertrag oder einen ähnlichen Vertrag abgeschlossen hat. Haben mehrere Familienmitglieder den Vertrag abgeschlossen, ist das Familienmitglied antragberechtigt, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt.
- ④ An die Stelle der Angaben über den Vermieter treten Angaben über den Empfänger des Entgelts für die Wohnraumnutzung, wenn der Antragsteller ein sonstiger Nutzungsberechtigter ist (vgl. die Erläuterungen unter Randziffer 6).  
Die Angaben entfallen, wenn der Antragsteller eine Wohnung in eigenen Hause bewohnt.
- ⑥ Ein sonstiger Nutzungsberechtigter ist der Antragsteller dann, wenn seine Wohnung Gegenstand eines dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnisses ist. Das trifft z. B. zu bei Genossenschaftswohnungen, Stiftswohnungen, Heimplätzen in Wohnheimen, mietähnlichen Dauerwohnrechten.  
Das Kästchen „Wohnung im eigenen Hause“ ist anzukreuzen, wenn der Antragsteller als Eigentümer oder Miteigentümer eine Wohnung bewohnt in einem
- Mietwohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen,
  - gemischt genutzten Gebäude, Geschäftshaus oder Gewerbebetrieb,
  - Ein- oder Zweifamilienhaus, dessen gesamte Wohn- und Nutzfläche mehr als zur Hälfte als Geschäftsraum benutzt wird oder das im Hinblick auf den Geschäftsraum nach der Verkehrsauffassung nicht mehr als Eigenheim angesehen werden kann,
  - landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Wohn- und Wirtschaftsteil baulich nicht getrennt ist und deshalb die Aufstellung einer Wohngeld-Lastenberechnung nicht möglich ist. (Sofern für den Wohnteil eine Lastenberechnung aufgestellt werden kann, kommt Lastenzuschuß in Betracht.)
- ⑧ Antragsteller rechnen als vorübergehend abwesende Familienmitglieder zum Familienhaushalt, wenn sie keinen eigenen Haushalt begründet haben und die Familie, von der sie vorübergehend abwesend sind, weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist (z. B. in Ausbildung stehende Familienmitglieder, die für ihre Wohnung am Ausbildungsort Mietzuschuß beantragen).
- ⑩ Beispiel: Ein volljähriger lediger Sohn oder auch ein verheirateter Sohn mit Familie bewohnt in der Wohnung des Antragstellers einen oder mehrere Räume.  
In solchen oder ähnlich gelagerten Fällen ist das Kästchen „ja“ anzukreuzen.
- ⑪ Diese Angaben sind für Gewährung und Höhe des Mietzuschusses von besonderer Bedeutung.

### Spalten 1 bis 5

Familienmitglieder sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

Ehegatte,

Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) sowie

Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (z. B. Geschwister, Tante, Nichte, Neffe),

Verschwägerte in gerader Linie (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder) sowie

Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (Neffe oder Nichte des Ehegatten),

durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbundene Personen,

durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,

nichteheliche Kinder,

Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Antragberechtigten einen gemeinsamen Hausstand führen. Auch die vorübergehend abwesenden Familienmitglieder sind anzugeben (vgl. die Erläuterungen unter Randziffer 8).

### Spalte 6

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören z. B. Gehälter und Löhne (einschl. Einnahmen aus Neben- und Aushilfstätigkeit, Entgelt für Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, Heirats- und Geburtsbeihilfen der Arbeitgeber und vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz), Gratifikationen, Tantiemen, Trinkgelder, andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im privaten oder öffentlichen Dienst gewährt werden, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Der Nachweis über die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ist durch eine Verdienstbescheinigung zu erbringen.

## Spalte 7

Anzugeben sind Renten (z. B. aus den gesetzlichen Rentenversicherungen), soweit sie nicht unter Spalten 8 bis 10 fallen.

## Spalten 8 bis 10

Als andere Einnahmen sind alle nicht unter die Spalten 6 und 7 fallenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert anzugeben, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht.

Dazu gehören insbesondere Einnahmen aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung (ohne Einnahmen aus Untervermietung).

Die Einnahmen sind durch den letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide, die letzte Einkommensteuererklärung oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

Als andere Einnahmen sind auch Einnahmen aus Neben- und Aushilfstätigkeit anzugeben, sofern sie nicht unter die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Spalte 6) fallen, ferner alle Einnahmen der nachfolgend genannten Art:

- Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung sowie vergleichbare vertragliche Leistungen;
- Leistungen zur Heilbehandlung nach den §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes;
- Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden;
- Grundrenten an Witwen, Witwer und Waisen der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären;
- sonstige Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Ersatzdienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte gezahlt werden;
- Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), zur Berufsfürsorge, zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Arbeits- und Berufsförderung;
- Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
- Leistungen aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden;
- Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge;
- Leistungen der freien Wohlfahrtspflege;
- Kapitalabfindungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung, auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes und von Gesetzen, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung sowie der Beamten- (Pensions-)gesetze;
- Kapitalentschädigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts;
- Hauptentschädigung, Entschädigungsrente und besondere laufende Beihilfe auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, besondere laufende Beihilfe auf Grund des Flüchtlingshilfegesetzes sowie Entschädigung und Entschädigungsrente auf Grund des Reparationsschädengesetzes;
- Unterhaltshilfe, Unterhaltsbeihilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, des Reparationsschädengesetzes, des § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und des Flüchtlingshilfegesetzes.

## Spalten 6 bis 10

Es ist die Summe der Einnahmen in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung anzugeben, soweit nicht die Einnahmen durch Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide oder Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Bei erheblichen Schwankungen sind die Einnahmen des letzten Kalenderjahres oder der letzten 12 Monate vor der Antragstellung anzugeben.

Ist zu erwarten, daß sich die Einnahmen innerhalb der nächsten 12 Monate ändern werden, so sind die zu erwartenden Einnahmen anzugeben und nähere Angaben zu Zeile 16 zu machen. Das gilt z. B., wenn ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied aus dem Erwerbsleben ausscheidet und an die Stelle der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit die Rente tritt.

Einmalige Einnahmen sind als solche zu bezeichnen. Außerdem ist der Zeitraum anzugeben, dem sie zuzurechnen sind (z. B. Gehaltsnachzahlungen im Januar 1971 für die Monate Juni bis Dezember 1970).

## Spalte 11

Die Werbungskosten sind für jede Einkommensart gesondert anzugeben. Bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag z. Z. jährlich 564,- DM; höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen werden.

Bei den Renten und den anderen Einnahmen dürfen nur die nachgewiesenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuerrechts angegeben werden.

Da erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen, nicht berücksichtigt werden dürfen, sind nur die normalen Absetzungen nach § 7 des Einkommensteuergesetzes anzugeben.

- 12 Die Beantwortung der Frage ist von Bedeutung für die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei der Einkommensermittlung (z. Z. 25,— DM für das zweite, je 60,— DM für das dritte und vierte und 70,— DM für jedes weitere Kind).

Es werden jedoch nur diejenigen zum Haushalt rechnenden Kinder berücksichtigt, für die ein Kinderfreibetrag bei der Einkommen- oder Lohnsteuer gewährt worden ist oder gewährt werden könnte, d. h. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (Berufsausbildung) und evtl. auch darüber hinaus (dauernde Krankheit).

Als Kinder werden berücksichtigt eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, nichteheliche Kinder und Pflegekinder.

- 13 Wird die Frage bejaht, so kann u. U. eine höhere Miete oder ein höherer Mietwert zuschußfähig sein.

- 14 Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von

- a) Behinderten, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, soweit die Behinderung nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht,
- b) Tuberkulosekranken und von der Tuberkulose Genesenen bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der Heilbehandlung,
- c) Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt sind,
- d) Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (NS-Opfer),
- e) Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes,
- f) Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Sinne des § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes (Deutsche aus der SBZ)

bleiben Einnahmen bis zu einem Betrage von 1.200,— Deutsche Mark außer Betracht.

Bei den unter Buchstaben e) und f) genannten Personen bleiben Einnahmen bis zu diesem Betrage nur bis zum Ablauf von 4 Jahren seit der Stellung des ersten Antrages auf Gewährung von Wohngeld und unter der Voraussetzung außer Betracht, daß der Antrag innerhalb von 6 Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in die Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) gestellt worden ist.

In Zeile 14 Buchstabe b) ist als Grund für die Absetzung des Freibetrages jeweils der im obigen Text gesperrt gedruckte Begriff anzugeben.

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes jeweils nur einmal abgesetzt, auch wenn das betreffende Familienmitglied mehreren der genannten Personengruppen angehört. Er darf die tatsächlichen Einnahmen des betreffenden Familienmitgliedes nicht übersteigen.

- 15 Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist diese Verringerung im laufenden Bewilligungszeitraum und in den darauffolgenden zwei Jahren ohne Einfluß auf den Höchstbetrag der zu berücksichtigenden Miete; das gilt auch dann, wenn der Tod eines Familienmitgliedes innerhalb von 6 Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums eingetreten ist.

- 16 Auf die Erläuterung zu Zeile 11 Spalten 6 bis 10 Abs. 2 wird verwiesen.

- 22 Die Angaben sind erforderlich, weil bei der Gewährung des Mietzuschusses Wohnraum unberücksichtigt bleibt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird oder einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist.

- 23 Gesamtmiete ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum aufgrund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen. Dazu gehören auch Beträge, die infolge eines Mietverhältnisses oder eines ähnlichen Nutzungsverhältnisses an einen Dritten (z. B. an die Gemeinde) zu bezahlen sind. Zur Miete gehören nicht Vergütungen für Leistungen, die nicht die eigentliche Wohnraumnutzung betreffen, namentlich Vergütungen für die Überlassung einer Garage oder eines Hausgartens.

- 24 Als Mietwert für die vom Antragsteller im eigenen Hause bewohnte Wohnung ist der Betrag anzugeben, welcher der Miete für eine vergleichbare Wohnung entspricht. Unterschiede des Wohnwertes, insbesondere in der Größe, Lage und Ausstattung der Wohnung, sind zu berücksichtigen.

②5 Zur Gesamtmiete (Zeile 23) gehören auch die unter Buchstaben a) bis g) genannten Kosten, Zuschläge und Vergütungen, die jedoch nicht zuschußfähig sind. Wenn die jeweiligen Beträge dafür dem Antragsteller nicht bekannt sind, wird von der Bewilligungsstelle ein bestimmter Pauschbetrag eingesetzt.

Die Angaben zu Buchstaben c) bis g) entfallen, wenn der Antragsteller eine Wohnung im eigenen Hause bewohnt.

②6 Die Angaben sind erforderlich, weil auch Einnahmen aus Untervermietung dem Einkommen zuzurechnen sind.

Nebenleistungen sind z. B. die Überlassung einer Garage, Verpflegung, Beleuchtung und Reinigung.

②7 Soll der Mietzuschuß an den Antragsteller gezahlt werden, ist als Zahlungsempfänger „Antragsteller“ einzusetzen.

Der Antragsteller kann jedoch auch damit einverstanden sein, daß der Mietzuschuß an den Empfänger der Miete oder des Nutzungsentgelts (Zeile 4) gezahlt wird. Zur Erklärung des Einverständnisses genügt es, wenn der Antragsteller Anschrift und Kontonummer des Empfängers angibt.

②8 Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen anzugeben und die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Fehlen Unterlagen, so muß der Antragsteller mit einer Verzögerung bei der Bearbeitung seines Antrages, u. U. sogar mit einer Ablehnung rechnen.

Da auch Behörden (insbesondere Finanzbehörden und Sozialämter), Arbeitgeber und Vermieter verpflichtet sind, der Bewilligungsstelle Auskünfte zu geben, wenn und soweit es die Entscheidung über den Antrag erfordert, wird sich die Bewilligungsstelle an diese Auskunftspflichtigen wenden, wenn die Angaben und Unterlagen des Antragstellers unvollständig sind.

# Antrag

## auf Gewährung von Wohngeld (Lastenzuschuß)

Anlage 2  
Muster 1b

Zutreffendes bitte ankreuzen

Erstantrag

Wiederholungsantrag

An die

Stadt-, Kreis-, Amts-, Gemeindeverwaltung \*)  
– als Bewilligungsbehörde für Wohngeld –

in \_\_\_\_\_

über \*\*) \_\_\_\_\_  
(Amt/Gemeinde)

| Wohngeldnummer |       |          |          |    |
|----------------|-------|----------|----------|----|
| RB             | Kreis | Amt/Gmd. | Lfd. Nr. | PZ |
| 1              | 2-3   | 4-6      | 7-11     | 12 |
|                |       |          |          |    |

(falls die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen)

Bitte beiliegende Erläuterungen beachten. Erläuterte Zeilen sind mit einem ○ versehen.

① Antragsteller

(Name, Vorname)

2 Anschrift

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk, Telefon)

3 Falls Lastenzuschuß für anderen als den in Zeile 2 bezeichneten Wohnraum beantragt wird

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk)

④ Eigentümer

(Name/Firma, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon)

5 Der Antragsteller ist

Selbständiger  Beamter  Angestellter  Arbeiter  Rentner/  
Pensionär  sonstiger Nichterwerbstätiger

6 Der Antragsteller bewohnt

ein Eigenheim  eine Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts   
eine Kleinsiedlung  eine landwirtschaftliche Nebenerwerbstelle   
eine Eigentumswohnung  eine landwirtschaftliche Vollerwerbstelle

7 Wird bereits Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung für denselben oder anderen Wohnraum gewährt oder ist Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung für denselben oder anderen Wohnraum beantragt worden?

ja  nein

8 Ist der Antragsteller vorübergehend vom Familienhaushalt abwesend?

ja  nein

9 Hat ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied im Jahr der Antragstellung Vermögensteuer zu entrichten?

ja  nein

⑩ Wohnen in dem vom Antragsteller genutzten Wohnraum Familienmitglieder, die nicht zum Haushalt rechnen?

ja  nein

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

\*\*) entfällt, wenn Amt oder Gemeinde gleichzeitig Bewilligungsbehörde

⑪ Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder und sonstige Personen

| Familienname<br>(bei Frauen ggf. auch Geburtsname) | Vorname | geboren am | Verwandtschaftsverhältnis<br>zum Antragsteller | Beruf |
|--|---------|------------|--|-------|
| 1  | 2       | 3          | 4  | 5     |
| 1  |         |            | Antragsteller                                  |       |
| 2  |         |            |  |       |
| 3  |         |            |  |       |
| 4  |         |            |  |       |
| 5  |         |            |  |       |
| 6  |         |            |  |       |
| 7  |         |            |  |       |
| 8  |         |            |  |       |
| 9  |         |            |  |       |

⑫ Rechnen zum Haushalt Kinder, für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz zusteht oder zu gewähren ist?

ja  nein

Wenn ja, für welche Kinder? Lfd. Nr. ....

⑬ Rechnet zum Haushalt ein Familienmitglied, dessen schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder dessen Dauererkrankung einen besonderen Wohnbedarf begründet?

ja  nein

⑭ Falls bei einem oder mehreren der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Voraussetzungen für die Absetzung eines Freibetrages für besondere Personengruppen vorliegen:

a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr. ....

b) Grund: .....

Falls eines dieser Familienmitglieder „Vertriebener“, „Sowjetzonenflüchtling“ oder „Deutscher aus der SBZ“ ist:  
Wann ist der Wohnsitz in die Bundesrepublik einschl. Berlin (West) verlegt worden?

(Tag, Monat, Jahr)

⑮ Falls ein Familienmitglied, das zum Haushalt gerechnet hat, innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Monat der Antragstellung verstorben ist:

Sterbetag: .....

⑯ Werden sich die Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder innerhalb der nächsten 12 Monate ändern?

ja  nein

Wenn ja,

a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr. ....

b) ab wann? .....

c) in welcher Höhe? .....



- f) bei Arbeitslosen: Meldekarte des Arbeitsamtes mit der Eintragung über bezogenes Arbeitslosengeld oder bezogene Arbeitslosenhilfe
  - g) bei Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge: Nachweis über Art und Höhe der Leistungen
  - h) bei Angehörigen besonderer Personengruppen: Nachweis über die Zugehörigkeit (vgl. Zeile 14)
  - i) Nachweis über die Belastung aus dem Kapitaleinkommen
  - k) Nachweis über die Höhe der Grundsteuer und der Verwaltungskosten an andere
  - l) Nachweis über Erträge aus der Überlassung von Räumen und Flächen an andere
  - m) Nachweis über die Beiträge anderer zur Aufbringung der Belastung
  - n) bei besonderem Wohnbedarf: Nachweis über die Behinderung oder Dauererkrankung (in der Regel ärztliche Bescheinigung)
- 

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt,

- a) daß ich gesetzlich verpflichtet bin, unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Lastenzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird,
- b) daß ich den zu Unrecht empfangenen Lastenzuschuß zurückzahlen muß, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe, und daß ich unter Umständen auch mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen muß.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

# Beiblatt

zum Antrag auf Gewährung von Wohngeld (Lastenzuschuß)

Antragsteller

(Name, Vorname)

Anschrift

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

1 Seit wann bringt der Antragsteller die Belastung für das Gebäude/die Wohnung auf (Tag, Monat, Jahr)?

② Jährliche Belastung aus Fremdmitteln:

| Gläubiger | Darlehnszweck | Zeitpunkt der Darlehnsaufnahme | Nennbetrag/<br>Umstellungsbetrag | Jahresleistung für Zinsen, laufende Nebenleistungen und Tilgung (DM) |
|-----------|---------------|--------------------------------|----------------------------------|--|
| 1         | 2             | 3                              | 4                                | 5  |
| 1         |               |                                |                                  |  |
| 2         |               |                                |                                  |  |
| 3         |               |                                |                                  |  |
| 4         |               |                                |                                  |  |
| 5         |               |                                |                                  |  |
| 6         |               |                                |                                  |  |

3 Falls eines der unter Zeile 2 aufgeführten Fremdmittel eine Festgeldhypothek ist, für deren Rückzahlung eine Personenversicherung abgeschlossen ist:

- a) lfd. Nr. des Fremdmittels: .....
- b) jährliche Prämie: .....

④ Falls eines der unter Zeile 2 aufgeführten Fremdmittel nach dem 20. 6. 1948 zur Ersetzung/Ablösung eines anderen Fremdmittels aufgenommen worden ist:

- a) Restbetrag/Ablösungsbetrag des ersetzten/abgelösten Fremdmittels im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung: .....
- b) Jahresleistung für Zinsen, laufende Nebenleistungen und Tilgung (DM) im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung: .....

5 Laufende Bürgschaftskosten: .....

6 Jährliche Erbbauzinsen: .....

7 Leibrenten und sonstige wiederkehrende Leistungen

- a) Bezeichnung: .....
- b) Jahresbetrag: .....

8 Jährliche Grundsteuer: .....

⑨ Jährliche Verwaltungskosten an andere: .....

10 Jährliche Kosten für die Fernheizung

- a) insgesamt: .....
- b) davon Betriebskosten: .....

⑪ Jährliches Nutzungsentgelt: .....

⑫ Jährlicher Pachtzins für eine gepachtete Landzulage: .....

13 Ist ein Teil der Gesamtfläche des Gebäudes / der Wohnung (Zeile 21 des Hauptblatts)

a) ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt?

ja  ..... qm nein

b) vermietet oder einem anderen zum Gebrauch überlassen?

ja  ..... qm nein

14 Falls ein Teil der Gesamtfläche des Gebäudes / der Wohnung ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird oder einem anderen vermietet oder zum Gebrauch überlassen ist:

jährliche Erträge: .....

15 In den jährlichen Erträgen sind enthalten:

a) Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder der Fernheizung

ja  Betrag: ..... DM nein

b) Kosten des Betriebs zentraler Warmwasserversorgungsanlagen

ja  Betrag: ..... DM nein

c) Vergütung für Möblierung

vollmöbliert

ja  Betrag: ..... DM nein

teilmöbliert

ja  Betrag: ..... DM nein

d) Vergütung für Kühlschranksbenutzung

ja  Betrag: ..... DM nein

e) Vergütung für Waschmaschinenbenutzung

ja  Betrag: ..... DM nein

16 Falls zum Gebäude / zur Wohnung eine Garage gehört:

Die Garage wird selbst genutzt

Die Garage ist einem anderen zum Gebrauch überlassen

17 Falls zum Gebäude / zur Wohnung Nebengebäude, Anlagen oder bauliche Einrichtungen gehören:

a) Bezeichnung: .....

b) Werden sie selbst genutzt? ja  nein

c) Sind sie einem anderen zum Gebrauch überlassen? ja  nein

18 Falls zum Gebäude / zur Wohnung gehörende Garagen, Nebengebäude, Anlagen oder bauliche Einrichtungen einem anderen zum Gebrauch überlassen sind:

a) Bezeichnung: .....

b) jährliche Erträge: .....

19 Falls von anderen Beiträge zur Aufbringung der Belastung geleistet werden:

a) von wem? .....

b) seit wann? .....

c) in welcher Höhe jährlich? .....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

## Erläuterungen

zum Antrag auf Gewährung von Lastenzuschuß nach Maßgabe des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1970  
(BGBl. I S. 1637)

(Die Randziffern beziehen sich auf die entsprechend bezifferten Zeilen des Antragvordrucks.)

- ① Antragberechtigt ist der Eigentümer der Wohnung oder dasjenige Familienmitglied, das Anspruch auf Übertragung der Wohnung zu Eigentum hat. Sind mehrere Familienmitglieder Eigentümer der Wohnung oder haben Anspruch auf Übertragung der Wohnung zu Eigentum, ist das Familienmitglied antragberechtigt, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt.
- ④ Angaben über den Eigentümer sind nur zu machen, wenn der Antragberechtigte noch nicht Eigentümer ist.
- ⑩ Beispiel: Ein volljähriger lediger Sohn oder auch ein verheirateter Sohn mit Familie bewohnt in der Wohnung des Antragstellers einen oder mehrere Räume.  
In solchen oder ähnlich gelagerten Fällen ist das Kästchen „ja“ anzukreuzen.
- ⑪ Diese Angaben sind für Gewährung und Höhe des Lastenzuschusses von besonderer Bedeutung.

### Spalten 1 bis 5

Familienmitglieder sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:  
Ehegatte,

Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) sowie  
Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (z. B. Geschwister, Tante, Nichte, Neffe),  
Verschwägere in gerader Linie (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder) sowie  
Verschwägere zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (Neffe oder Nichte des Ehegatten),  
durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbundene Personen,  
durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,  
nichteheliche Kinder,  
Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Antragberechtigten einen gemeinsamen Hausstand führen. Auch die vorübergehend abwesenden Familienmitglieder sind anzugeben.

### Spalte 6

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören z. B. Gehälter und Löhne (einschl. Einnahmen aus Neben- und Aushilfstätigkeit, Entgelt für Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Heirats- und Geburtsbeihilfen der Arbeitgeber und vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz), Gratifikationen, Tantiemen, Trinkgelder, andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im privaten oder öffentlichen Dienst gewährt werden, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Der Nachweis über die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ist durch eine Verdienstbescheinigung zu erbringen.

### Spalte 7

Anzugeben sind Renten (z. B. aus den gesetzlichen Rentenversicherungen), soweit sie nicht unter Spalten 8 bis 10 fallen.

### Spalten 8 und 9

Als andere Einnahmen sind alle nicht unter die Spalten 6 und 7 fallenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert anzugeben, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht.

Dazu gehören insbesondere Einnahmen aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus Kapitalvermögen sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, wenn diese nicht die Belastung nach der Wohngeld-Lastenberechnung vermindern.

Die Einnahmen sind durch den letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide, die letzte Einkommensteuererklärung oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

Als andere Einnahmen sind auch Einnahmen aus Neben- und Aushilfstätigkeit anzugeben, sofern sie nicht unter die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Spalte 6) fallen, ferner alle Einnahmen der nachfolgend genannten Art:

- Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung sowie vergleichbare vertragliche Leistungen;
- Leistungen zur Heilbehandlung nach den §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes;
- Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden;

- Grundrenten an Witwen, Witwer und Waisen der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären;
- sonstige Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Ersatzdienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte gezahlt werden;
- Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), zur Berufsfürsorge, zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Arbeits- und Berufsförderung;
- Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
- Leistungen aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden;
- Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferversorge;
- Leistungen der freien Wohlfahrtspflege;
- Kapitalabfindungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung, auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes und von Gesetzen, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung sowie der Beamten-(Pensions-)gesetze;
- Kapitalentschädigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts;
- Hauptentschädigung, Entschädigungsrente und besondere laufende Beihilfe auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, besondere laufende Beihilfe auf Grund des Flüchtlingshilfegesetzes sowie Entschädigung und Entschädigungsrente auf Grund des Reparationsschädengesetzes;
- Unterhaltshilfe, Unterhaltsbeihilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, des Reparationsschädengesetzes, des § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolngengesetzes und des Flüchtlingshilfegesetzes.

#### Spalten 6 bis 10

Es ist die Summe der Einnahmen in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung anzugeben, soweit nicht die Einnahmen durch Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide oder Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Bei erheblichen Schwankungen sind die Einnahmen des letzten Kalenderjahres oder der letzten 12 Monate vor der Antragstellung anzugeben.

Ist zu erwarten, daß sich die Einnahmen innerhalb der nächsten 12 Monate ändern werden, so sind die zu erwartenden Einnahmen anzugeben und nähere Angaben zu Zeile 16 zu machen. Das gilt z. B., wenn ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied aus dem Erwerbsleben ausscheidet und an die Stelle der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit die Rente tritt.

Einmalige Einnahmen sind als solche zu bezeichnen. Außerdem ist der Zeitraum anzugeben, dem sie zuzurechnen sind (z. B. Gehaltsnachzahlungen im Januar 1971 für die Monate Juni bis Dezember 1970).

#### Spalte 11

Die Werbungskosten/Betriebsausgaben sind für jede Einkommensart gesondert anzugeben. Bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschbeitrag der Werbungskosten z. Z. jährlich 564 DM; höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen werden.

Bei den Renten und den anderen Einnahmen dürfen nur die nachgewiesenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuerrechts angegeben werden.

Da erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen, nicht berücksichtigt werden dürfen, sind nur die normalen Absetzungen nach § 7 des Einkommensteuergesetzes anzugeben.

⑫ Die Beantwortung der Frage ist von Bedeutung für die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei der Einkommensermittlung (z. Z. 25,— DM für das zweite, je 60,— DM für das dritte und vierte und 70,— DM für jedes weitere Kind).

Es werden jedoch nur diejenigen zum Haushalt rechnenden Kinder berücksichtigt, für die ein Kinderfreibetrag bei der Einkommen- oder Lohnsteuer gewährt worden ist oder gewährt werden könnte, d. h. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (Berufsausbildung) und evtl. auch darüber hinaus (dauernde Krankheit).

Als Kinder werden berücksichtigt eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, nichteheliche Kinder und Pflegekinder.

⑬ Wird die Frage bejaht, so kann u. U. eine höhere Belastung zuschufähig sein.

⑭ Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von

a) Behinderten, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, soweit die Behinderung nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht,

- b) Tuberkulosekranken und von der Tuberkulose Genesenen bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der Heilbehandlung,
- c) Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt sind,
- d) Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (NS-Opfer),
- e) Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes,
- f) Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Sinne des § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes (Deutsche aus der SBZ)

bleiben Einnahmen bis zu einem Betrage von 1.200,- Deutsche Mark außer Betracht.

Bei den unter Buchstaben e) und f) genannten Personen bleiben Einnahmen bis zu diesem Betrage nur bis zum Ablauf von 4 Jahren seit der Stellung des ersten Antrages auf Gewährung von Wohngeld und unter der Voraussetzung außer Betracht, daß der Antrag innerhalb von 6 Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in die Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) gestellt worden ist.

In Zeile 14 Buchstabe b) ist als Grund für die Absetzung des Freibetrages jeweils der im obigen Text gesperrt gedruckte Begriff anzugeben.

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes jeweils nur einmal abgesetzt, auch wenn das betreffende Familienmitglied mehreren der genannten Personengruppen angehört. Er darf die tatsächlichen Einnahmen des betreffenden Familienmitgliedes nicht übersteigen.

- ⑬ Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist diese Verringerung im laufenden Bewilligungszeitraum und in den darauffolgenden zwei Jahren ohne Einfluß auf den Höchstbetrag der zu berücksichtigenden Belastung; das gilt auch dann, wenn der Tod eines Familienmitgliedes innerhalb von 6 Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums eingetreten ist.
- ⑭ Auf die Erläuterung zu Zeile 11 Spalten 6 bis 10 Abs. 2 wird verwiesen.
- ⑮ Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen anzugeben und die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Fehlen Unterlagen, so muß der Antragsteller mit einer Verzögerung bei der Bearbeitung seines Antrages, u. U. sogar mit einer Ablehnung rechnen.  
Da auch Behörden (insbesondere Finanzbehörden und Sozialämter), Arbeitgeber und Vermieter verpflichtet sind, der Bewilligungsbehörde Auskünfte zu geben, wenn und soweit es die Entscheidung über den Antrag erfordert, wird sich die Bewilligungsstelle an diese Auskunftspflichtigen wenden, wenn die Angaben und Unterlagen des Antragstellers unvollständig sind.

## Erläuterungen

### zum Beiblatt

#### ② Fremdmittel sind

- Darlehen
- gestundete Restkaufgelder
- gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks außer der Hypothekengewinnabgabe ohne Rücksicht darauf, ob sie dinglich gesichert sind oder nicht.

Anzugeben sind nur

- die auf Deutsche Mark umgestellten Fremdmittel, die am 20. 6. 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren, mit dem Umstellungsbetrag,
- die Fremdmittel, die nach dem 20. 6. 1948 der Finanzierung folgender Zwecke gedient haben:
  - a) des Neubaus, des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung, des Ausbaus oder der Erweiterung des Gebäudes oder der Wohnung,
  - b) der nachträglichen baulichen Verbesserungen oder nachträglichen baulichen Einrichtungen des Gebäudes oder der Wohnung,
  - c) der nachträglichen Einrichtung oder des nachträglichen Ausbaus einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche oder des nachträglichen Anschlusses an Versorgungs- und Entwässerungsanlagen,
  - d) des Kaufpreises und der Erwerbskosten für das Gebäude oder die Wohnung mit dem Nennbetrag.

- ④ Eine Ersetzung liegt vor, wenn an die Stelle eines zur Finanzierung des Neubaus, des Wiederaufbaus usw. aufgenommenen Fremdmittels ein anderes Fremdmittel getreten ist.  
Das neue Fremdmittel darf nur bis zur Höhe des Restbetrages des ersetzten Fremdmittels angegeben werden. War z. B. das ursprünglich zur Finanzierung des Neubaus aufgenommene Darlehen in Höhe von 10.000,- DM im Zeitpunkt der Ersetzung bis auf einen Restbetrag von 6.000,- DM getilgt, so darf das neue Darlehen nur bis zur Höhe dieses Betrages angegeben werden. Ist das neue Darlehen niedriger als der Restbetrag, so darf es nur in der tatsächlichen Höhe angegeben werden.  
Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn anstelle eines Zwischenfinanzierungsmittels ein Dauerfinanzierungsmittel tritt.  
Eine Ablösung liegt vor, wenn ein zur Finanzierung des Gebäudes oder der Wohnung gewährtes öffentliches Baudarlehen unter Inanspruchnahme der in § 69 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und in der Ablösungsverordnung bestimmten Vergünstigungen vorzeitig getilgt worden ist.  
Das neue Fremdmittel darf nur bis zur Höhe des Ablösungsbetrages angegeben werden. Ablösungsbetrag ist der Betrag, mit dem das öffentliche Baudarlehen unter Berücksichtigung der in § 69 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und in der Ablösungsverordnung bestimmten Vergünstigungen getilgt worden ist. Ist z. B. das ursprünglich zur Finanzierung des Neubaus aufgenommene öffentliche Baudarlehen in Höhe von 10.000,- DM mit einem Ablösungsbetrag von 3.618,- DM getilgt worden, so darf das neue Darlehen nur bis zur Höhe dieses Betrages angegeben werden. Ist das neue Darlehen niedriger als der Ablösungsbetrag, so darf es nur in der tatsächlichen Höhe angegeben werden.
- ⑤ Hier dürfen nur die an einen anderen für die Verwaltung des Gebäudes oder der Wohnung gezahlten Beträge angegeben werden; die Sachkosten der eigenen Verwaltung bleiben hier außer Betracht.
- ⑥ Nutzungsentgelt kommt namentlich bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts in Betracht. Aus dem Nutzungsentgelt bestreitet der Verkäufer bis zur Übertragung des Eigentums auf den Antragsberechtigten oder der Verwalter die Ausgaben für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung.  
Soweit die Ausgaben für den Kapitaldienst oder die Bewirtschaftung nicht im Nutzungsentgelt enthalten sind, sondern vom Antragberechtigten unmittelbar an den Gläubiger entrichtet werden, sind sie als Belastung aus dem Kapitaldienst (Zeilen 2—7) oder als Belastung aus der Bewirtschaftung (Zeilen 8—10) einzeln anzugeben.  
Ist eine Aufgliederung des Nutzungsentgelts in Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung nicht möglich, so ist das gesamte Nutzungsentgelt unter Zeile 11 anzugeben.
- ⑦ Gehört zu einer Kleinsiedlung oder landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle eine gepachtete Landzulage, dann ist der Pachtzins gleichfalls als Belastung anzugeben.
- ⑧ Die Angaben sind erforderlich, weil bei der Gewährung des Lastenzuschusses Wohnraum unberücksichtigt bleibt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird oder einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist.
- ⑨ Leistet ein anderer einen Beitrag zur Aufbringung der Belastung, insbesondere durch Aufwendungsbeihilfen, Zinszuschüsse oder Annuitätsdarlehen, so vermindert sich die Belastung entsprechend.

# Verdienstbescheinigung

zum Antrag auf Gewährung von Wohngeld

Anlage 3  
Muster 2

Der Arbeitgeber ist nach § 25 Abs. 2 des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1637) zur Auskunft verpflichtet.

Herr/Frau/Fräulein \*) ..... , geboren am .....  
wohnhaft in ..... , Zahl der Kinder lt Steuerkarte .....  
(Ort, Straße, Hausnummer)  
ist bei mir / uns seit dem \*) ..... als ..... beschäftigt.

1. In der Zeit vom ..... 197..... bis ..... 197.... \*\*) betrug das Bruttoeinkommen (einschl. Vergütung für Überstunden, Lohnfortzahlungen, Schlechtwettergelder):

|             |          |    |
|-------------|----------|----|
| Monat ..... | 197..... | DM |
| Summe ..... | .....    | DM |

In dieser Summe sind vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz (3. VermBG) ohne die nach § 4 3. VermBG vereinbarten Leistungen und die nicht über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbrachten Leistungen in Höhe von ..... DM enthalten.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage, sofern sie nicht in dem unter Nr. 1 bescheinigten Bruttoeinkommen enthalten ist, beträgt ..... DM.

2. In dem unter Nr. 1 angegebenen Zeitraum wurden außerdem **Sachbezüge** (Unterkunft, Verpflegung, Deputate usw.) gewährt: .....

3. Neben dem unter Nr. 1 aufgeführten Bruttoeinkommen wurden für den dort angegebenen Zeitraum folgende **Sonderzuwendungen** in Geld gewährt:

- a) Weihnachtsgeld ..... DM
- b) Prämien ..... DM
- c) Urlaubsgeld ..... DM
- d) sonstige Leistungen (z. B. zusätzliches Monatsgehalt) ..... DM

4. Sofern Weihnachtsgeld, Prämien, Urlaubsgeld und sonstige Leistungen (vgl. vorstehende Nr. 3) in dem unter Nr. 1 angegebenen Zeitraum nicht gewährt worden sind, ist anzugeben, ob diese Sonderzuwendungen voraussichtlich in den folgenden 6 Monaten gewährt werden. Wenn ja, in Höhe von insgesamt ..... DM.

5. Das Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers wird in den nächsten 12 Monaten im Durchschnitt voraussichtlich nicht wesentlich von dem unter Nr. 1 bescheinigten Einkommen abweichen.  
Das Bruttoeinkommen wird voraussichtlich wesentlich höher/wesentlich niedriger als das unter Nr. 1 bescheinigte Einkommen sein \*).

6. Der Arbeitnehmer ist bei der ..... krankenversichert.

Er war in der Zeit vom ..... bis ..... = ..... Tage  
vom ..... bis ..... = ..... Tage  
vom ..... bis ..... = ..... Tage

arbeitsunfähig krank. Die dafür geleisteten Lohnfortzahlungen sind im Bruttolohn enthalten.

7. Das Lehrverhältnis des Lehrlings hat am ..... 19..... begonnen und endet voraussichtlich am ..... 197.....

Die Lehrlingsvergütung beträgt im 1. Lehrjahr monatlich ..... DM  
2. Lehrjahr monatlich ..... DM  
3. Lehrjahr monatlich ..... DM  
4. Lehrjahr monatlich ..... DM

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Telefon:

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

\*\*) Anzugeben ist das Einkommen für die letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Gewährung von Wohngeld.

.....  
(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

.....  
(Ort, Datum)

An die .....

.....  
.....

Urschriftlich g. R. um Bestätigung übersandt.

Der Arbeitnehmer war arbeitsunfähig krank und erhielt folgendes Krankengeld:

| vom | bis | Tage | Tagessatz<br>DM | Gesamtbetrag<br>DM | bei                        |
|-----|-----|------|-----------------|--------------------|----------------------------|
|     |     |      |                 |                    | .....<br>Tagen wöchentlich |
|     |     |      |                 |                    | .....<br>Tagen wöchentlich |
|     |     |      |                 |                    | .....<br>Tagen wöchentlich |

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift der Krankenkasse)

Telefon: .....

.....  
(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

.....  
(Ort, Datum)

An das .....

Arbeitsamt .....

.....  
.....

Urschriftlich g. R. um Bestätigung übersandt.

Der Arbeitnehmer war arbeitslos und erhielt folgende(s) Arbeitslosenhilfe/-geld:

| vom | bis | Tage | Tagessatz<br>DM | Gesamtbetrag<br>DM | bei                        |
|-----|-----|------|-----------------|--------------------|----------------------------|
|     |     |      |                 |                    | .....<br>Tagen wöchentlich |
|     |     |      |                 |                    | .....<br>Tagen wöchentlich |
|     |     |      |                 |                    | .....<br>Tagen wöchentlich |

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Arbeitsamtes)

Telefon: .....



Übertrag (Summe 1–3) ..... DM

**4 Abzüglich Beiträge Dritter zur Aufbringung der Belastung (jährlich)**

Art der Beiträge: ..... DM

**5 Abzüglich Ertrag oder Nutzungswert (360,- DM) der Garage**

..... DM

**6 Es verbleiben**

..... DM

**7 Nutzungswert der selbst ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken benutzten**

Räume und Flächen = ..... qm  $\times$   $\frac{\text{Betrag zu 6}}{\text{Gesamtfläche}}$  zuzüglich 50 v. H. .... DM

**8 Erträge aus der Überlassung von Wohnräumen**

an Dritte (..... qm)

8.1 Tatsächlich erzielte Erträge im Jahr ..... DM

8.2 Bei nicht preisgebundenem Wohnraum mindestens

anzusetzen Fläche zu 8  $\times$   $\frac{\text{Betrag zu 6}}{\text{Gesamtfläche}}$  ..... DM

8.3 Bei preisrechtlich zulässiger Miete (Kostenmiete

§§ 3 bis 8 NMV 1970; Vergleichsmiete §§ 11 bis 14

NMV 1970) mindestens anzusetzen

..... DM

8.4 Anzusetzender Betrag

..... DM

**9 Erträge aus der Überlassung von Räumen oder Flächen**

an Dritte zu anderen als Wohnzwecken (..... qm)

9.1 Tatsächlich erzielte Erträge im Jahr ..... DM

9.2 Mindestens anzusetzender Nutzungswert = Fläche

zu 9  $\times$   $\frac{\text{Betrag zu 6}}{\text{Gesamtfläche}}$  zuzüglich 50 v. H. .... DM

9.3 Anzusetzender Betrag

..... DM

**10 Sonstige Erträge (jährlich):**

..... DM

**11 Summe 7–10**

..... DM

**12 Belastung für die eigengenutzte Wohnfläche**

jährlich ..... DM

monatlich ..... DM

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)



# Eingabewertbogen Wohngeld

| Wohngeldnummer |       |          |          |    |
|----------------|-------|----------|----------|----|
| RB             | Kreis | Amt/Gmd. | Lfd. Nr. | PZ |
| 1              | 2-3   | 4-6      | 7-11     | 12 |

|   |  |   | Anw.-Nr. | Schlüsseltext        |
|---|--|---|----------|----------------------|
|   |  |   | 13-14    | 15-20                |
| <b>Antragsteller</b>                                      | Anrede (21)  | Name, Vorname (22-44)                             |          | 01 87 00<br>01 87 10 |
|   | PLZ (45-48)  | Wohnort (49-64) Straße (STR.), Hausnummer (65-80) |          |                      |
| <b>Zahlungsempfänger</b><br>- falls nicht Antragsteller - | Anrede (21)  | Name, Vorname (22-44)                             |          | 01 87 01<br>01 87 11 |
|   | PLZ (45-48)  | Wohnort (49-64) Straße (STR.), Hausnummer (65-80) |          |                      |
| <b>Unbare Zahlung</b>                                     | Bankleitzahl (21-29)   | Konto-Nr. (65-74)                                 |          | 02 87 00<br>02 87 10 |
|   | Bezeichnung des Kreditinstituts (Bank, Sparkasse, Postscheckamt) (33-64) |   |          |                      |

| Anw.-Nr. | Schlüsseltext |
|----------|---------------|
| 13-14    | 15-20         |
|          | 8 7           |

## Daten für die Berechnung

|                            |    |     |       |      |                         |     |                          |     |
|----------------------------|----|-----|-------|------|-------------------------|-----|--------------------------|-----|
| <b>Eingang des Antrags</b> | 01 | Tag | Monat | Jahr | <b>Gemeindekennzahl</b> | 803 | <b>Verwaltungskosten</b> | 802 |
|----------------------------|----|-----|-------|------|-------------------------|-----|--------------------------|-----|

  

|                                |     |                              |     |                                  |    |
|--------------------------------|-----|------------------------------|-----|----------------------------------|----|
| Soziale Stellung               | 03  | Ortsklasse                   | 14  | Miete/Belastung DM               | 31 |
| Sozialhilfeempfänger           | 948 | Öffentliche Förderung        | 18  | Mietwert DM                      | 45 |
| Wohnverhältnisse               | 04  | Bezugsfertigkeit             | 15  | Betriebskosten für Heizung       | 33 |
| Versagungsgründe               | 09  | Bezug der Wohnung am:        | 16  | DM                               | 34 |
| Familienmitglieder             | 05  | Mietzahlung seit:            | 17  | Betriebskosten für Warmwasser    | 35 |
| Dauerkranke Familienmitglieder | 46  | Sammelheizung                | 22  | DM                               | 36 |
| Verstorbene Familienmitglieder | 07  | Fernheizung                  | 23  | Untermietzuschläge DM            | 38 |
|                                |     | Bad/Dusche                   | 24  | Zuschläge für andere Nutzung     | 39 |
|                                |     | Gesamtfläche qm              | 20  | DM                               | 40 |
|                                |     | Beruflich benutzte Fläche qm | 29  | Vergütung für Möblierung         | 41 |
|                                |     | Vermietete Nutzfläche qm     | 801 | DM qm                            | 42 |
|                                |     | Untervermietete Fläche qm    | 28  | Kühlschränke, Waschmaschinen DM  | 43 |
|                                |     | Vermietete Wohnfläche qm     | 800 | Einnahmen aus Untermiete mtl. DM | 50 |
|                                |     |                              |     | Möblierung                       | 51 |
|                                |     |                              |     | Heizung, Warmwasserversorg.      | 52 |
|                                |     |                              |     | Andere Nebenleistungen DM        | 53 |

**Einkommensgrundlagen**

|  | DM  | Pf |
|--|-----|----|-----|----|-----|----|-----|----|-----|----|
| 1. Land- und Forstwirtschaft                       | 55  |    | 703 |    | 719 |    | 735 |    | 751 |    |
| 2. Gewerbe   | 56  |    | 704 |    | 720 |    | 736 |    | 752 |    |
| 3. Selbständige Arbeit                             | 57  |    | 705 |    | 721 |    | 737 |    | 753 |    |
| 4. Erhöhte Absetzungen zu 1-3                      | 59  |    | 707 |    | 723 |    | 739 |    | 755 |    |
| 5. Nichtselbständige Arbeit                        | 60  |    | 708 |    | 724 |    | 740 |    | 756 |    |
| 6. Werbungskosten zu 5                             | 61  |    | 709 |    | 725 |    | 741 |    | 757 |    |
| 7. Sonstige Einnahmen                              | 62  |    | 710 |    | 726 |    | 742 |    | 758 |    |
| 8. Werbungskosten zu 7                             | 63  |    | 711 |    | 727 |    | 743 |    | 759 |    |
| 9. Erhöhte Absetzungen zu 7                        | 64  |    | 712 |    | 728 |    | 744 |    | 760 |    |
| 10. Änderung der Einnahmen                         | 66  |    | 714 |    | 730 |    | 746 |    | 762 |    |
| 11. Einnahmen § 14                                 | 700 |    | 715 |    | 731 |    | 747 |    | 763 |    |
| 12. davon nicht außer Betracht bleibende Einnahmen | 701 |    | 716 |    | 732 |    | 748 |    | 764 |    |
| 13. Kinder § 15                                    | 781 |    | 782 |    | 783 |    | 784 |    | 785 |    |
| 14. Freibetrag § 16                                | 776 |    | 777 |    | 778 |    | 779 |    | 780 |    |

**Einnahmen für statistische Auswertung (in DM gerundet)**

|                   |     |  |                   |     |  |                    |     |  |                    |     |  |
|-------------------|-----|--|-------------------|-----|--|--------------------|-----|--|--------------------|-----|--|
| § 14 Abs. 1 Nr. 6 | 944 |  | § 14 Abs. 1 Nr. 7 | 945 |  | § 14 Abs. 1 Nr. 28 | 946 |  | § 14 Abs. 1 Nr. 29 | 947 |  |
|-------------------|-----|--|-------------------|-----|--|--------------------|-----|--|--------------------|-----|--|

**Berechnungsart**

|  |     |  |              |       |
|--|-----|--|--------------|-------|
| 1. Erstantrag                                  | 67  |  |              |       |
| 2. Wiederholungsantrag (§ 23 Satz 2)           | 68  |  |              |       |
| 5. Erhöhung (§ 29 Abs. 1)                      | 769 |  |              |       |
| 4. Rückwirkende Gewährung (§ 29 Abs. 2)        | 767 |  |              |       |
| 5. Zu 4: Bisherige Miete / Bisherige Belastung | 768 |  | monatlich DM |       |
| 6. Berichtigung des Bewilligungsbescheids      | 770 |  |              |       |
| 7. Wohngeldkontoblatt                          | 772 |  |              |       |
| 8. Beginn des Zahlungszeitraums                | 773 |  | Tag          | Monat |
| 9. Ende des Zahlungszeitraums                  | 774 |  | Tag          | Monat |

**Erläuterungstexte**

Als Ergänzung zu den Erläuterungstexten im Bewilligungsbescheid können bis zu acht Zeichen eingetragen werden.

| Kennzahl | Ergänzung | Kennzahl | Ergänzung |
|----------|-----------|----------|-----------|
|          |           |          |           |
|          |           |          |           |

|               |     |  |  |
|---------------|-----|--|--|
| Kontrollsumme | 999 |  |  |
|---------------|-----|--|--|

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



# Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben

| Wohngeldnummer |       |          |          |    |
|----------------|-------|----------|----------|----|
| RB             | Kreis | Amt/Gmd. | Lfd. Nr. | PZ |
| 1              | 2-3   | 4-6      | 7-11     | 12 |
|                |       |          |          |    |

| Anw.-Nr. | Schlüsseltext |
|----------|---------------|
| 13-14    | 15-20         |
|          | <b>8 7</b>    |

## Einkommensgrundlagen

|    |  | DM  | Pf | DM  | Pf | DM  | Pf | DM  | Pf | KZ | Wert |
|----|--|-----|----|-----|----|-----|----|-----|----|----|------|
| 1  | Land- und Forstwirtschaft                      | 55  |    | 703 |    | 719 |    | 735 |    |    |      |
| 2  | Gewerbe  | 56  |    | 704 |    | 720 |    | 736 |    |    |      |
| 3  | Selbständige Arbeit                            | 57  |    | 705 |    | 721 |    | 737 |    |    |      |
| 4  | Erhöhte Absetzungen zu 1-3                     | 59  |    | 707 |    | 723 |    | 739 |    |    |      |
| 5  | Nichtselbständige Arbeit                       | 60  |    | 709 |    | 724 |    | 740 |    |    |      |
| 6  | Werbungskosten zu 5                            | 61  |    | 709 |    | 725 |    | 741 |    |    |      |
| 7  | Sonstige Einnahmen                             | 62  |    | 710 |    | 726 |    | 742 |    |    |      |
| 8  | Werbungskosten zu 7                            | 63  |    | 711 |    | 727 |    | 743 |    |    |      |
| 9  | Erhöhte Absetzungen zu 7                       | 64  |    | 712 |    | 728 |    | 744 |    |    |      |
| 10 | Anderung der Einnahmen                         | 66  |    | 714 |    | 730 |    | 746 |    |    |      |
| 11 | Einnahmen § 14                                 | 700 |    | 715 |    | 731 |    | 747 |    |    |      |
| 12 | davon nicht außer Betracht bleibende Einnahmen | 701 |    | 716 |    | 732 |    | 748 |    |    |      |
| 13 | Kinder § 15                                    | 781 |    | 782 |    | 783 |    | 784 |    |    |      |
| 14 | Freibetrag § 16                                | 776 |    | 777 |    | 778 |    | 779 |    |    |      |

## Einnahmen für statistische Auswertung (in DM gerundet)

|                   |     |  |                   |     |  |                    |     |  |                    |     |  |
|-------------------|-----|--|-------------------|-----|--|--------------------|-----|--|--------------------|-----|--|
| § 14 Abs. 1 Nr. 6 | 944 |  | § 14 Abs. 1 Nr. 7 | 945 |  | § 14 Abs. 1 Nr. 28 | 946 |  | § 14 Abs. 1 Nr. 29 | 947 |  |
|-------------------|-----|--|-------------------|-----|--|--------------------|-----|--|--------------------|-----|--|

## Berechnungsart

|    |   |              |     |       |      |
|----|---|--------------|-----|-------|------|
| 1. | Erstantrag                                  | 67           |     |       |      |
| 2. | Wiederholungsantrag (§ 23 Satz 2)           | 68           |     |       |      |
| 3. | Erhöhung (§ 29 Abs. 1)                      | 769          |     |       |      |
| 4. | Rückwirkende Gewährung (§ 29 Abs. 2)        | 767          |     |       |      |
| 5. | Zu 4: Bisherige Miete / Bisherige Belastung | monatlich DM | 768 |       |      |
| 6. | Berichtigung des Bewilligungsbescheids      | 770          |     |       |      |
| 7. | Wohngeldkontoblatt                          | 772          |     |       |      |
| 8. | Beginn des Zahlungszeitraums                | 773          | Tag | Monat | Jahr |
| 9. | Ende des Zahlungszeitraums                  | 774          | Tag | Monat | Jahr |

## Erläuterungstexte

Als Ergänzung zu den Erläuterungstexten im Bewilligungsbescheid können bis zu acht Zeichen eingetragen werden.

| Kennzahl | Ergänzung | Kennzahl | Ergänzung |
|----------|-----------|----------|-----------|
|          |           |          |           |
|          |           |          |           |

|               |     |  |  |
|---------------|-----|--|--|
| Kontrollsumme | 999 |  |  |
|---------------|-----|--|--|

# Eingabewertbogen Wohngeld

Unterbrechung – Einstellung

| Wohngeldnummer |       |          |          |    |
|----------------|-------|----------|----------|----|
| RB             | Kreis | Amt/Gmd. | Lfd. Nr. | PZ |
| 1              | 2-3   | 4-6      | 7-11     | 12 |

|     |   | Anw.-Nr.<br>13-14 | Schlüsseltext<br>15-20 |       |      |
|-----|---|-------------------|------------------------|-------|------|
| 1   | <b>Unterbrechung der Zahlung</b>  |                   | 91 87 00               |       |      |
|     | Anweisungstag für die Unterbrechung   | Tag               | Monat                  | Jahr  |      |
|     |   | Anw.-Nr.<br>13-14 | Schlüsseltext<br>15-20 |       |      |
| 2   | <b>Aufhebung der Unterbrechung</b>  |                   | 91 87 10               |       |      |
|     | Anweisungstag für die Aufhebung   | Tag               | Monat                  | Jahr  |      |
|     |   | Anw.-Nr.<br>13-14 | Schlüsseltext<br>15-20 |       |      |
| 3   | <b>Einstellung einer laufenden (gleichbleibenden) Zahlung des laufenden oder eines bereits abgelaufenen Bewilligungszeitraums</b> |                   | 92 87 00               |       |      |
| 3.1 | <b>Erster Zeitraum</b>  |                   |                        |       |      |
|     | a) Das Wohngeld wird nicht mehr gewährt   | 771               | 1                      |       |      |
|     | b) Beginn des Bewilligungszeitraums, auf den sich die Einstellung erstreckt   | 773               | Tag                    | Monat | Jahr |
|     | c) Einstellung der Wohngeldzahlung mit Ablauf des   | 774               | Tag                    | Monat | Jahr |
|     | Kontrollsumme   |                   |                        |       |      |
|     |   | Anw.-Nr.<br>13-14 | Schlüsseltext<br>15-20 |       |      |
| 3.2 | <b>Zweiter Zeitraum</b>   |                   | 92 87 00               |       |      |
|     | a) Das Wohngeld wird nicht mehr gewährt   | 771               | 1                      |       |      |
|     | b) Beginn des Bewilligungszeitraums, auf den sich die Einstellung erstreckt   | 773               | Tag                    | Monat | Jahr |
|     | c) Einstellung der Wohngeldzahlung mit Ablauf des   | 774               | Tag                    | Monat | Jahr |
|     | Kontrollsumme   |                   |                        |       |      |

**Anmerkung zu Nummer 3:**

Einmalig festgesetzte Wohngeldbeträge sind durch Anweisung von Unterschiedsbeträgen mit Muster 7 (Tz 2) aufzuheben oder zu berichtigen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

# Eingabewertbogen Wohngeld

für laufende und einmalige Zahlungen  
Wohngeldkontoblatt

| Wohngeldnummer |       |          |          |    |
|----------------|-------|----------|----------|----|
| RB             | Kreis | Amt/Gmd. | Lfd. Nr. | PZ |
| 1              | 2-3   | 4-6      | 7-11     | 12 |
|                |       |          |          |    |

|   |  | Anw.-Nr. | Schlüsseltext        |
|---|--|----------|----------------------|
|   |  | 13-14    | 15-20                |
| <b>Antragsteller</b>                                      | Anrede (21)   Name, Vorname (22-44)                                      |          |                      |
|   | PLZ (45-48)   Wohnort (49-64)   Straße (STR.), Hausnummer (65-80)        |          | 01 87 00<br>01 87 10 |
| <b>Zahlungsempfänger</b><br>- falls nicht Antragsteller - | Anrede (21)   Name, Vorname (22-44)                                      |          |                      |
|   | PLZ (45-48)   Wohnort (49-64)   Straße (STR.), Hausnummer (65-80)        |          | 01 87 01<br>01 87 11 |
| <b>Unbare Zahlung</b>                                     | Bankleitzahl (21-29)   Konto-Nr. (65-74)                                 |          |                      |
|   | Bezeichnung des Kreditinstituts (Bank, Sparkasse, Postscheckamt) (33-64) |          | 02 87 00<br>02 87 10 |

|               |   | Anw.-Nr. | Schlüsseltext        |
|---------------|---|----------|----------------------|
|               |   | 13-14    | 15-20                |
| 1             | Anweisung für die laufende Auszahlung von Wohngeld  |          | 06 87 00<br>06 87 10 |
|               | 1.1 Betrag des monatlich bzw. vierteljährlich auszuführenden Wohngelds (mit Pfennigen eintragen, ggf. 00) DM  |          |                      |
|               | 1.2 Das Wohngeld ist auszuführen: monatlich = 1   vierteljährlich = 2   |          |                      |
|               | 1.3 Beginn der Auszahlung   | Monat    | Jahr                 |
|               | 1.4 Ende des Auszahlungszeitraums   | Monat    | Jahr                 |
|               | 1.5 Soll für den Auszahlungszeitraum - Tz 1.3 bis 1.4 - (mit Pfennigen eintragen, ggf. 00) DM   |          |                      |
| Kontrollsumme |   |          |                      |
|               |   | Anw.-Nr. | Schlüsseltext        |
|               |   | 13-14    | 15-20                |
| 2             | Anweisung für die Auszahlung oder Rückforderung von einmaligen Wohngeldbeträgen (Teilbeträge des laufenden Bewilligungszeitraums oder Festsetzungen für Zeiträume vor dem laufenden Bewilligungszeitraum) |          | 23 87 00             |
|               | 2.1 Anweisungstag   | Tag      | Monat   Jahr         |
|               | 2.2 Beginn des Zeitraums, auf den sich die Festsetzung erstreckt  | Tag      | Monat   Jahr         |
|               | 2.3 Auszuführender (schwarz einzutragender) oder rückzufordernder (rot einzutragender) Betrag (= Unterschiedsbetrag zur bisherigen Festsetzung) DM  |          |                      |
| Kontrollsumme |   |          |                      |
|               |   | Anw.-Nr. | Schlüsseltext        |
|               |   | 13-14    | 15-20                |
| 3             | Wohngeldkontoblatt  |          | 04 87 00<br>05 87 00 |
|               | Mietzuschuß<br>Lastenzuschuß  |          |                      |
| 772           |   |          |                      |

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

# Wohngeldkontoblatt

|               |              |                |               |                             |
|---------------|--------------|----------------|---------------|-----------------------------|
| Rechnungsjahr | Bew. Behörde | Wohngeldnummer | Name, Vorname | Wohnort, Straße, Hausnummer |
|---------------|--------------|----------------|---------------|-----------------------------|

| Rechentag | Jahresbetrag<br>DM | Bewilligungsbescheid<br>für den Zeitraum |     | Von dem Betrag in Sp. 2 entfällt auf das Rechnungsjahr |             |        | Rechnungs-<br>Sollbetrag | Rechentag | Zahlungsart | Istbetrag<br>DM | Pf |
|-----------|--------------------|--|-----|--|-------------|--------|--------------------------|-----------|-------------|-----------------|----|
|           |                    | vom                                      | bis | vom  | mtl.<br>vi. | Betrag |                          |           |             |                 |    |
| 1         | 2                  | 3  | 4   | 5  | 6           | 7      | 8                        | 9         | 10          | 11              | 12 |
|           |                    |  |     |  |             |        |                          |           |             |                 |    |

Summe Rechnungssoll:

Verbleibender Kassennrest:  
 (Sp. 9 ./ Sp. 12)

Summe Ist:

.....  
(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Wohngeldnummer)

**Betrifft: Wohngeld**  
**hier: Wiederholungsantrag**

Sehr geehrter Wohngeldempfänger!

Der Bewilligungszeitraum für die laufenden Wohngeldzahlungen endet am .....

Das Wohngeld kann nur weiterbewilligt werden, wenn Sie einen neuen Antrag stellen. Dieser Antrag ist spätestens bis zum

.....  
bei der zuständigen Stelle einzureichen, wenn der neue Bewilligungszeitraum unmittelbar an den abgelaufenen Bewilligungszeitraum anschließen soll. Es empfiehlt sich jedoch, den Antrag unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks zwecks baldiger Bearbeitung schon jetzt einzureichen, weil sich sonst Verzögerungen in der Wohngeldzahlung nicht vermeiden lassen.

Dem Antrag sind Nachweise beizufügen, soweit diese für die Entscheidung von Bedeutung sind. Beachten Sie bitte die Aufstellung der evtl. in Betracht kommenden Unterlagen am Schluß des Antrags und die dazu gegebenen Erläuterungen. Es liegt auch in Ihrem Interesse, wenn Sie die beiliegenden Formulare vollständig ausfüllen, damit die Bearbeitung des Antrags durch zeitraubende Rückfragen nicht unnötig verzögert wird.

Um alle eingehenden Anträge baldmöglichst bearbeiten zu können, werden Sie gebeten, von persönlichen Vorsprachen abzusehen. Falls eine Rücksprache erforderlich ist, erhalten Sie eine schriftliche Einladung.

Hochachtungsvoll

Bewilligungsbehörde für Wohngeld

.....  
(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

.....  
(Ort, Datum)

An die  
Oberfinanzkasse der  
Oberfinanzdirektion

**4 Düsseldorf**

Jürgensplatz 1

**Betrifft:** Zahlungsverhinderung von Wohngeld

Der im Monat ..... fällige Wohngeldbetrag für .....

....., zu zahlen an  
(Name, Vorname, Ort, Straße, Hausnummer)

....., Wohn-  
(Name, Vorname, Ort, Straße, Hausnummer)

geldnummer (12stellig) ....., ist nicht auszuzahlen.

| Bankleitzahl | Kontonummer | Betrag | A-Fall | Z-Fall |
|--------------|-------------|--------|--------|--------|
|              |             |        |        |        |

Im Auftrag

.....  
Vermerk der Oberfinanzkasse

erledigt:

unerledigt zurück:

Oberfinanzkasse  
der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Düsseldorf, den .....

An die

.....  
(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

**Betrifft:** Zahlungsverhinderung von Wohngeld

Die Zahlungsverhinderung des im Monat ..... fälligen Wohngeldbetrages

für .....  
(Name, Vorname, Ort, Straße, Hausnummer)

zu zahlen an .....  
(Name, Vorname, Ort, Straße, Hausnummer)

Wohngeldnummer .....

ist veranlaßt.

Bei Eingang der Zahlungsverhinderung waren die Überweisungsträger bereits versandt.

Der Zahlungsempfänger ist in der Auszahlungsliste nicht aufgeführt.

Im Auftrag

**Anlage 12  
Muster 11a**

.....  
(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

.....  
(Ort, Datum)

| RB | Dienststellen-Nr. |          | Aufgabenstellung | Lfd. Nr. des<br>Arbeitsbegleitzettels |
|----|-------------------|----------|------------------|---------------------------------------|
|    | Kreis             | Amt/Gmd. |                  |                                       |
|    |                   |          | 87               |                                       |

An die  
Außenstelle des Rechenzentrums  
der Finanzverwaltung des Landes NW  
435 Recklinghausen  
Cäcilienhöhe 6

**Betrifft:** Wohngeld

In der Anlage übersende ich ..... Eingabewertbogen mit der Bitte um weitere  
Veranlassung.

Im Auftrag:

.....

Arbeitsbegleitzettel A

Außenstelle des Rechenzentrums  
 der Finanzverwaltung des Landes NW  
 435 Recklinghausen  
 Cäcilienhöhe 6

| RB. | Dienststellen-Nr. |          | Aufgabenstellung | Lfd. Nr. des<br>Arbeitsbegleitzettels |
|-----|-------------------|----------|------------------|---------------------------------------|
|     | Kreis             | Amt/Gmd. |                  |                                       |
|     |                   |          | 87               |                                       |

**Arbeitsablauf**

**Erledigungsvermerk**

1. Lochen der Eingabewerte  
(numerische Angaben)
2. Lochen der Anschriften  
(alphabetische Angaben)
3. Maschinelles Prüfen der numerischen  
Angaben
4. Ggf. maschinelles Prüfen der numerischen  
Angaben in den Anschriften-Lochkarten
5. Visuelles Prüfen der alphabetischen  
Angaben
6. Summe der erstellten Lochkarten bzw.  
Zahl der Fehler

| Personen-<br>kennzeichen | Datum | Zahl<br>der Fehler |
|--------------------------|-------|--------------------|
|                          |       | -                  |
|                          |       | -                  |
|                          |       |                    |
|                          |       |                    |
|                          |       |                    |
|                          | -     |                    |

7. Weitergabe der Lochkarten an das LRZ
8. LRZ: Lochkarten auf Magnetband  
übernommen

| Namens-<br>zeichen | Datum |
|--------------------|-------|
|                    |       |
|                    |       |

Arbeitsbegleitzettel B



13. Nettomiete/Belastung, Mietwert für die tatsächlich benutzte Wohnfläche (in DM gerundet)

|    |    |    |    |
|----|----|----|----|
|    |    |    | *) |
| 34 | 35 | 36 |    |
|    |    |    | *) |
| 37 | 38 | 39 |    |

Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1 II. WoGG

14. Zahl der Familienmitglieder nach § 4 II. WoGG (zehn und mehr Familienmitglieder = x)

|    |
|----|
|    |
| 40 |
|    |
| 41 |
|    |
| 42 |

15. Verstorbene Familienmitglieder nach § 8 Abs. 3 II. WoGG

16. Zahl der Familienmitglieder mit besonderem Wohnbedarf nach § 8 Abs. 2 II. WoGG

17. Summe der Einnahmen aller Familienmitglieder einschließlich der Beträge nach §§ 12 bis 17 II. WoGG (Monatsbetrag in DM gerundet) Werbungskosten/Betriebsausgaben aller Familienmitglieder nach § 12 II. WoGG (Monatsbetrag in DM gerundet)

|    |    |    |    |
|----|----|----|----|
|    |    |    | *) |
| 43 | 44 | 45 | 46 |

|    |    |    |
|----|----|----|
|    |    | *) |
| 47 | 48 | 49 |

18. Einnahmen nach § 14 II. WoGG: Grundrenten an Witwen, Witwer und Waisen nach Abs. 1 Nr. 6 (Monatsbetrag in DM gerundet)

|    |    |    |
|----|----|----|
|    |    | *) |
| 50 | 51 | 52 |

Grundrenten an Beschädigte nach Abs. 1 Nr. 7 (Monatsbetrag in DM gerundet)

|    |    |    |
|----|----|----|
|    |    | *) |
| 53 | 54 | 55 |

Einnahmen nach Abs. 1 Nr. 28 ohne Hauptentschädigung (Monatsbetrag in DM gerundet)

|    |    |    |
|----|----|----|
|    |    | *) |
| 56 | 57 | 58 |

Halber Betrag der Einnahmen nach Abs. 1 Nr. 29 (Monatsbetrag in DM gerundet)

|    |    |    |
|----|----|----|
|    |    | *) |
| 59 | 60 | 61 |

19. Freibeträge nach § 16 II. WoGG:

Behinderter nach Abs. 1 Nr. 1  1 Tuberkulosekranker nach Abs. 1 Nr. 2  2

Heimkehrer nach Abs. 1 Nr. 3  3 NS-Verfolgter nach Abs. 1 Nr. 4  4

Vertriebener/Flüchtling nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2  5

Mehrere Arten von Freibeträgen für ein Familienmitglied oder mehrere Familienmitglieder mit Freibeträgen  6

Freibeträge nach Abs. 1 und 2 (Monatsbetrag in DM gerundet)

|    |
|----|
|    |
| 62 |

20. Familieneinkommen nach § 9 II. WoGG abzüglich der Beträge nach §§ 12 bis 17 II. WoGG (Monatsbetrag in DM gerundet)

|    |    |    |
|----|----|----|
|    |    | *) |
| 63 | 64 | 65 |

21. Bescheid:

Erstbewilligung  1 Wiederholungsbewilligung  2 Erhöhung  3

Berichtigung  4 Einstellung  5

Versagung wegen Überschreitung der Einkommensgrenze  6

Versagung wegen sonstiger Gründe  7 Ablehnung  8

22. Wohngeldbetrag (in DM gerundet)

|    |    |    |    |
|----|----|----|----|
|    |    | *) |    |
| 66 | 67 | 68 | 69 |

|    |
|----|
|    |
| 70 |

|    |    |    |
|----|----|----|
|    |    | *) |
| 71 | 72 | 73 |

23. Berechnung erfolgte nach dem WoGG 1965  1 II. WoGG  2

|    |
|----|
|    |
| 80 |

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

\*) ggf. mit führenden Nullen eintragen

**II.**

**Hinweis  
für die Bezieher des Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen  
— Jahrgang 1971 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1971 Einbanddecken vor, und zwar in der Aufteilung für 2 Bände (Band I mit dem Inhaltsverzeichnis und den Nummern 1—80, Band II mit den Nummern 81—140) zum Preis von 8,40 DM zuzüglich Versandkosten von 1,60 DM =

**10,— DM.**

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 10. 4. 1972 an den Verlag erbeten.

— MBl. NW. 1972 S. 539.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 7 v. 7. 3. 1972***(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)*

| Glied-<br>Nr.    | Datum       |  | Seite |
|------------------|-------------|--|-------|
| 232              | 15. 2. 1972 | Verordnung zur Änderung der Prüfzeichenverordnung . . . . .  | 28    |
| 237              | 7. 2. 1972  | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen . . . . .  | 28    |
| 238<br>223<br>45 | 22. 2. 1972 | Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum . . . . .   | 29    |
| 45               | 22. 2. 1972 | Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und der Preisauszeichnungsverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden . . . . . | 29    |
| 54               | 22. 2. 1972 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes (AV.BLG)  | 29    |
| 7823             | 22. 2. 1972 | Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Pflanzenschutzgesetz . . . . .   | 30    |
| 805              | 22. 2. 1972 | Elfte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes . . . . .   | 30    |



**Einzelpreis dieser Nummer 7,— DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.